

## **Wahlordnung**

### **§ 1                    Versammlungsleitung**

Der/die von der Landesversammlung gewählte WahlleiterIn übernimmt für die Tagesordnungspunkte

- Wahl bzw. Enthebung des Vorstands,
- Wahl bzw. Enthebung der RechnungsprüferInnen,
- Wahl und Enthebung der Mitglieder der berufsethischen Schiedskommission,
- Wahl und Enthebung der Delegierten in das Länderforum (LFO) und das KandidatInnenforum (KFO) des ÖBVP

die Leitung der Landesversammlung.

### **§ 2                    Wahl des Vorstands**

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt als geheime Briefwahl. Sie wird von der Wahlkommission mit Hilfe des Landesbüros vorbereitet und durchgeführt.
2. Kandidaturen und Wahlvorschläge mit Angabe der angestrebten Funktion können von allen ordentlichen Mitgliedern und allen Mitgliedern aus der Gründungszeit als Einzelwahlvorschlag mit einer kurzen Personenbeschreibung und einer Darstellung der inhaltlichen Vorstellungen eingebracht werden. Diese müssen spätestens sieben Wochen vor der Landesversammlung der Wahlkommission bekannt gegeben werden. Der genaue Termin hierfür ist vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in geeigneter Weise kundzumachen.  
Kandidaturen beinhalten die Bereitschaft, im Falle einer erfolgreichen Wahl die Funktion auch zu übernehmen. Bei Wahlvorschlägen holt die Wahlkommission vor der Aussendung der Unterlagen die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen ein, eine allfällig erfolgreiche Wahl anzunehmen.
3. Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kandidaturen sorgt die Wahlkommission für eine Aussendung dieser Unterlagen per Post an alle stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens vier Wochen vor der Landesversammlung. Es gilt das Datum des Poststempels.
4. Die Wahlunterlagen bestehen aus Kandidaturen und Wahlvorschlägen gemäß § 2 (2) dieser Wahlordnung, den Wahlzetteln und zwei Rücksendeküverts (eines, das die Wahlentscheidung enthalten und verschlossen werden soll, und ein zweites mit den nötigen Angaben für die Wahlkommission, in dem das erste verschlossene Kuvert zurückgesandt werden soll). Die Wahlzettel enthalten den Vorstandsfunktionen zugeordnete Kandidaturen von Einzelpersonen.
5. Gültig sind nur Stimmen, die bis drei Tage vor der Landesversammlung per Post bei der von der Wahlkommission angegebenen Rücksendeadresse eingelangt sind oder vor Beginn der Landesversammlung am Ort der Landesversammlung bei der Wahlkommission abgegeben werden und eine eindeutig zuordenbare Willensäußerung enthalten.
6. Als gewählt gilt jene Person, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält.
7. Sollte die absolute Stimmenmehrheit von keiner der für eine Funktion kandidierenden Personen erreicht werden, ist eine Stichwahl erforderlich. Sie wird auf der Landesversammlung in geheimer Wahl durchgeführt.

### **§ 3                    Enthebung des Vorstands**

1. Die Enthebung gewählter Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode erfordert einen Misstrauensantrag und gelangt nach den nachfolgenden Bestimmungen zur Abstimmung. Ein solcher Antrag kann von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder fünf Prozent der Einzelmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
2. Der Vorstand informiert die Wahlkommission und beraumt innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Landesversammlung mit einem Tagesordnungspunkt „Enthebung von Vorstandsmitgliedern/des Vorstands“ ein. Mit der Einladung werden der Misstrauensantrag und dessen Begründung an alle Mitglieder verschickt.
3. Über den Misstrauensantrag wird auf der Landesversammlung in geheimer Wahl abgestimmt.
4. Nach der Enthebung eines einzelnen Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Landesversammlung einzuholen ist. Diese erfolgt in geheimer Abstimmung.
5. Werden mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben, hat der Vorstand die Wahlkommission mit der unverzüglichen Durchführung von Neuwahlen für den gesamten Vorstand zu beauftragen.

### **§ 4                    Sonstige Wahlen**

Für die Wahl der weiteren in § 1 genannten Funktionen können Vorschläge zur Nominierung vorab oder direkt auf der Landesversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wird durch die Annahme der Wahl durch die gewählten Personen gültig.

### **§ 4                    Sonstige Enthebungen**

Anträge auf Enthebung der nach § 4 gewählten Funktionäre können gemäß § 10 (6) der Statuten eingebracht werden. Über sie wird per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt.